

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln beschlossen:

## Artikel 1

In § 2 Ziffer 1 – Gebührensätze – wird nach dem Wort „Kindergartens“ der Teilsatz „/ einer Krippe“ eingefügt.

## Artikel 2

In § 6 – Gebührenerhebung – werden die folgenden Absätze ergänzt:

Bei ersatzloser Schließung der Tageseinrichtung wegen eines Streiks für mindestens fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage erfolgt eine Erstattung der Gebühren ab dem ersten Tag auf schriftlichen Antrag in Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Jahresgebühr (1/240).

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe, auch in einer Notgruppe, ist Ersatz im Sinne des vorherigen Absatzes.

Der Antrag auf Gebührenerstattung kann frühestens nach Streikende gestellt werden.

## Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

Hameln, den 03.08.2015

  
Claudio Griese  
Oberbürgermeister